

Feinstaubregelung

Wohin mit den alten Firmenwagen?

Von: Olaf Wittrock



© Getty Images = Getty Images

Ob der alte Bulli noch gut fährt, ist zweitrangig. Die Pflicht zur Feinstaubplakette zwingt viele Chefs, ihre alten Firmenwagen loszuwerden – ungeachtet der Steuer- und Haftungsrisiken.

Manch ein Kunde hegte schon den Verdacht, Reiner Möhle arbeite neuerdings schwarz. Schließlich stand eines seiner Fahrzeuge zu später Stunde ständig vor verschiedenen Häusern. Der Geschäftsführer der Hermann Möhle GmbH, eines Heizungs- und Sanitärbetriebs in Osnabrück, konnte sich die komischen Anfragen, was er nachts denn so treibe, nicht erklären. Irgendwann fiel ihm die Lösung ein: Ein paar Monate vorher hatte er einen seiner Bullis verkauft. Der Händler hatte offenbar in derselben Stadt einen Abnehmer gefunden – und die Werbung vor der Übergabe nicht entfernt.

Mittlerweile greift der Verkäufer zwar zum Heißluftföhn und fieselt in der Garage die Aufkleber ab, doch die Kosten für diesen Service muss Möhle tragen. "Wir achten jetzt extrem darauf, dass man die Werbung nicht mehr lesen kann", sagt er. "Sonst ruiniere ich mir noch meinen Ruf."

Klempner Möhle ist nicht gut auf das Thema zu sprechen. Schließlich hat er seinen Transporter nicht ganz freiwillig verkauft. Der fuhr ja noch gut. Schuld ist die Feinstaubplakettenpflicht. Wenn für Osnabrück am 4. Januar nächsten Jahres die zweite Stufe der Umweltzone scharf geschaltet wird, dürfen nur noch Fahrzeuge mit grünen Plaketten in die Innenstadt fahren. "Als die Plakettenpflicht beschlossen wurde, hatten wir noch sechs Bullis mit roter Plakette", sagt Möhle. Vier davon sind inzwischen abgeschafft und durch Neuwagen ersetzt. Sechs weitere Fahrzeuge mit älteren Motoren, die nur ein gelbes Schild bekamen, müssen auch noch weg.

Zum Thema

Selbstfahrer: Das Glück liegt auf der Straße

Flottenmanagement: Downsizing - Einen Gang zurückschalten

Möhles Ärger mit seinem Firmenbulli gibt einen Vorgeschmack auf das, was Unternehmer in den kommenden Monaten erwartet: Ob sie wollen oder nicht, sie müssen sich mit der Frage befassen, wie sie ihre alten Fahrzeuge loswerden. Die Plakettenpflicht gilt dann für alle größeren Städte, die Kontrollen sollen in der nächsten Zeit verschärft werden.

Der Verkauf eines Altwagens will allerdings gut geplant sein. Dass ein anderer mit der eigenen Werbung spazieren fährt, mag Unternehmer ärgern. Schlimmer noch sind steuer- und haftungsrechtliche Probleme. Wer hier nicht aufpasst, den erwartet im schlechtesten Fall eine satte Rechnung vom Finanzamt oder von einer Autowerkstatt (siehe Kasten).

Retour zum Händler

Als einfachster Weg empfiehlt sich die Rückgabe an den Händler. Der nimmt die Altwagen auch in Zahlung. Der Profi leistet dann die ganze Arbeit und gewährt die Haftung beim Weiterverkauf. Dicker Nachteil: der niedrige Preis. Selbst wer hart verhandelt und gleich neue Fahrzeuge bestellt, für die der Händler die alten in Zahlung nimmt, wird weniger Erlösen als etwa über ein Gebrauchtwagenportal im Internet. Viele Unternehmer entscheiden sich dennoch für diese Lösung. Heinz Schmidt, Chef eines Entrümpelungsspezialisten aus Stuttgart, hat sieben Lastwagen im Einsatz – zwei bekamen nur die rote Plakette, einer fährt in Gelb. Sobald Stuttgart die Innenstadt dichtmacht, braucht er Ersatz für die Schmidt Entsorgung GmbH – die Umrüstung würde ihn 9500 Euro pro Laster kosten. Das rechnet sich nicht. "Wenn es mit der sogenannten Umweltzone losgeht, muss der Lkw-Tausch schnell gehen", sagt der Unternehmer. "Deshalb verkaufen wir die alten Fahrzeuge beim Händler, auch wenn wir bei einem Privatverkauf vermutlich mehr Geld bekommen

würden."

Allerdings womöglich auch mehr Ärger. Selbst mit Autos zu handeln ist für Betriebe nicht ungefährlich, sagt Rechtsanwalt Johannes Rudolph: "Verkauft ein Unternehmer Gebrauchtfahrzeuge an Privatpersonen, gilt automatisch eine Sachmängelhaftung von zwei Jahren." Geht ein Teil kaputt, das vielleicht schon beim Verkauf beschädigt war, kann der neue Besitzer die Kosten komplett weiterreichen. Die Gewährleistungspflicht greift nicht nur bei gewerblichen Unternehmern. Auch andere Selbstständige und Freiberufler, die Autos auf den Betrieb zugelassen haben, gelten rechtlich als professionelle Verkäufer. "Die Haftungspflicht lässt sich nicht umgehen", sagt Rudolph. Allenfalls kann man sie per Vertrag auf ein Jahr verkürzen. Nur wer an einen anderen Unternehmer verkauft, also etwa an seinen Autohändler oder an einen Kollegen, kann die Haftung explizit ausschließen.

Wer verschenkt, zahlt Steuern drauf

Ein anderer Ausweg aus der Haftungsfalle besteht darin, jemand anderem etwas Gutes zu tun. Wer seinen Altwagen im Familien- oder Freundeskreis verschenkt, kann sich zumindest informell darauf verständigen, dass die Glücklichen später nicht mit Mängellisten ankommen. Allerdings birgt auch diese Verwertung eine Tücke – und zwar eine steuerliche: "Verschenkt man einen Pkw aus dem Betriebsvermögen heraus, ist dieser für steuerliche Zwecke mit dem aktuellen Marktwert anzusetzen und auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen", sagt Steuerberaterin Anke Büker aus der Kanzlei Steffen & Partner. Heißt auf Deutsch: Der Staat geht davon aus, dass auch ein verschenkter Wagen einen Wert hat. Und kassiert Steuern für den möglichen Verkaufsgewinn, selbst wenn der neue Besitzer nichts bezahlt. Auch wer auf die Idee kommt, einen Wagen zu verschenken, damit der neue Besitzer ihn danach privat verkaufen kann, sollte aufpassen – solche Konstruktionen können auffliegen und sind es auch schon. Dann droht Nachzahlung.

Konsequenz: All die theoretischen Alternativen zum Geschäft mit dem Händler des Vertrauens entpuppen sich für die Praxis als mehr oder weniger untauglich. "Unternehmen sind in der Regel gut beraten, ihre Nutzfahrzeuge an den zurückzugeben, bei dem sie neue kaufen", sagt Klaus Poppe, Geschäftsführer des Fachverbands Güterkraftverkehr und Logistik Hessen, der die Interessen von rund 900 mittelständischen Spediteuren vertritt.

Einziger Haken bei der Sache ist – wenig verwunderlich – erneut die europäische Feinstaubregulierung. "Fahrzeuge mit roten Plaketten haben EU-weit fast keinen Marktwert mehr", erklärt Poppe. Die alten Lastwagen und Bullis landen am Ende über Umwege und Zwischenhändler weit weg in Afrika und Asien. Oder auf dem Schrottplatz. Da wird dann sogar eine Entsorgungsgebühr fällig. Dafür ist die Verschrottung aber steuerfrei. Und jede Haftung ausgeschlossen. Endgültig.

Wie werde ich bloß die Karren los?

Soll ein alter Firmenwagen vom Hof, sind viele Wege denkbar. Aber Achtung: Oft drohen überraschend Steuern oder Haftung

Verkauf an Händler	Der einfachste Weg: Der Gebrauchte geht an den Händler zurück, der ihn in Zahlung nimmt. Steuerlich entsteht ein Gewinn oder Verlust, wenn der Händler netto mehr oder weniger zahlt als in der Bilanz angesetzt.
Verkauf an Kollegen	Mehr Geld als Händler zahlen womöglich Kollegen, die den Wagen noch länger fahren würden. Es kann lohnen, sich mal bei anderen Firmen umzuhören. Wer dagegen als Unternehmer an privat verkauft, sollte aufpassen ...
Verkauf an privat	... in diesem Fall droht zwei Jahre lang, was früher Gewährleistung hieß und heute Sachmängelhaftung: Geht etwas kaputt, muss oft der Verkäufer zahlen. Nur wer an Unternehmer verkauft, kann die Haftung ausschließen.
Privatentnahme	In vielen Unternehmen gängige Praxis: Der Chef überführt den Gebrauchten per Entnahme in sein Privatvermögen. Achtung: Dadurch steigt der steuerpflichtige Gewinn, und zwar um den Buchwert des Autos.
Entnahme + Verkauf	Wer ein Fahrzeug entnimmt, nur um es danach als Privatmann und ohne Sachmängelhaftung weiterzuverkaufen, kann Ärger bekommen. Weisen Juristen einen Trick nach, ist der Haftungsausschluss nichtig.
Verschenken	Steuerlich unbefriedigend ist auch das Verschenken alter Autos. Wer freiwillig auf Geld verzichtet, muss trotzdem einen Gewinn verbuchen – und zwar in Höhe des Marktwerts des Gebrauchten plus Umsatzsteuer.

Aus dem Magazin

Dieser Beitrag stammt aus der **impulse-Ausgabe 09/2010**.

Abonnenten erhalten die neueste Ausgabe jeden Monat frisch nach Hause geliefert.

